

# Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

## Kunst / Kunstpädagogik

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 263. Sitzung vom 02.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2046).

### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

### § 2 Aufbau des Studiums

Kunst/ Kunstpädagogik kann als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

### § 3 Kunst/ Kunstpädagogik als Hauptfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Faches Kunst/ Kunstpädagogik im Hauptfach umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen im Umfang von 37 LP, zwei Hauptmodulen im Umfang von 32 LP, einem Grundmodul und Hauptmodul Fachdidaktik im Umfang von 9 LP sowie Pflichtexkursionen im Umfang von insgesamt neun Tagen, die mit 6 LP ausgewiesen wird. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KNST-GmGK	Grundmodul Grundlehre Kunst	8	10	2 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-GmFw	Grundmodul Fachwissenschaften	6	9	2 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmKPbk-H	Grundmodul Künstlerische Praxis bildende Kunst (Hauptfach)	9	9	2 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmKPvm-H	Grundmodul Künstlerische Praxis visuelle Medien (Hauptfach)	9	9	2 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-HmBK-H	Hauptmodul Bildende Kunst (Hauptfach)	10	16	2 Sem.	KNST-GmKPbk-H	4.-6. Sem.
KNST-HmVM-H	Hauptmodul Visuelle Medien (Hauptfach)	10	16	2 Sem.	KNST-GmKPvm-H	4.-6. Sem.
KNST-GmFD	Grundmodul Fachdidaktik	2	3	1 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-HmFD-B/H	Hauptmodul Fachdidaktik (BEU/ Hauptfach)	4	6	2 Sem.		1.-6. Sem.
	Pflichtexkursion		6	9 Tage		
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	58	84			
	<i>Gesamtsumme</i>	58	84			

#### § 4 Kunst/ Kunstpädagogik als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Faches Kunst/ Kunstpädagogik im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von 39 LP, der eine mit 2 LP ausgewiesene Pflichtexkursion im Umfang von 3 Tagen einschließt, sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 LP. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KNST-GmGK	Grundlehre Kunst	8	10	2 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-GmFw	Grundmodul Fachwissenschaften	6	9	2 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmKP-K	Grundmodul künstlerische Praxis (Kernfach)	12	12	2 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmFD	Grundmodul Fachdidaktik	2	3	1 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-HmFD-N/K	Hauptmodul Fachdidaktik (Nebenfach/Kernfach)	2	3	2 Sem.		1.-6. Sem.
	Pflichtexkursion		2	3Tage		
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>30</i>	<i>39</i>			
	<b>Wahlpflichtbereich</b>					
KNST-HmBK1-K und KNST-Hmvm2-K	Hauptmodul Schwerpunkt Bildende Kunst (Teil1:BK)(Kernfach) und Hauptmodul Schwerpunkt Bildende Kunst (Teil2:VM)(Kernfach)	16	24	2 Sem.	KNST-GmKP-Kf	4.-6. Sem.
<b>ODER</b>						
KNST-HmVM1-K und KNST-Hmbk2-K	Hauptmodul Schwerpunkt Visuelle Medien (Teil1:VM)(Kernfach) und Hauptmodul Schwerpunkt Visuelle Medien (Teil2:BK) (Kernfach)	16	24			
	<i>Wahlpflichtbereich</i>	<i>16</i>	<i>24</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>46</i>	<i>63</i>			

#### § 5 Kunst/ Kunstpädagogik als Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Faches Kunst/ Kunstpädagogik im Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 33 LP, der eine Pflichtexkursion im Umfang von 3 Tagen/ 2 LP einschließt, sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KNST-GmGK	Grundlehre Kunst	8	10	2 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-GmFw	Grundmodul Fachwissenschaften	6	9	2 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmKP-N	Grundmodul künstlerische Praxis (Nebenfach)	6	6	2 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmFD	Grundmodul Fachdidaktik	2	3	2 Sem.		1.-6. Sem.
KNST-HmFD-N/K	Hauptmodul Fachdidaktik (Nebenfach/Kernfach)	2	3	2 Sem.		1.-6. Sem.
	Pflichtexkursion		2	3Tage		
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>24</i>	<i>33</i>			
	<b>Wahlpflichtbereich</b>					
KNST-HmBK-B/N	Hauptmodul Schwerpunkt Bildende Kunst (BEU/Nebenfach)	6	9	2 Sem.	KNST-GmKP-N	4.-6. Sem.
<b>ODER</b> KNST-HmVM-B/N	Hauptmodul Schwerpunkt Visuelle Medien (BEU/Nebenfach)					
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>9</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>30</i>	<i>42</i>			

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1 Sem.	1. Sem.	-
KNST-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1 Sem.	2. Sem.	-
KNST-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2 x 1	2 x 1	1 Sem.	2. bis 4. Sem.	-
KNST-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1 -2 Sem.	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden kann bzw. können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategie, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, komplexes und komplexreduzierendes Denken, Informationskompetenz, Medienkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Moderationskompetenz, sprachlich kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Kreativität, Selbständigkeit, Flexibilität).

## § 7 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Kunst/ Kunstpädagogik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museum, Ausstellung, Medien, Kulturmanagement, Ateliers, Projektarbeit in kulturellen Einrichtungen, Einblicke in künstlerische und kunstpädagogische Handlungsfelder geben.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- oder Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogene Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (7) Das Praktikum wird nicht benotet.

## **§ 8 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen**

- (1) <sup>1</sup>In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehreinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
- (a) Künstlerische Arbeitsreihe
- (b) Projektportfolio
- (2) <sup>1</sup>Eine künstlerische Arbeitsreihe bezeichnet eine künstlerische Entwicklungsreihe, die in Bezug zu einer vorgegebenen Themenstellung während des laufenden Semesters entstanden ist. <sup>2</sup>Eine künstlerische Arbeitsreihe kann, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung u.a. bestehen aus einer Mappe mit zeichnerischen Arbeiten, malerischen Arbeiten, druckgrafischen Arbeiten, grafischen Arbeiten oder fotografischen Arbeiten sowie Arbeiten auf Leinwand oder entsprechendem Trägermaterial, bildhauerische Arbeiten, installative Arbeiten, filmische Arbeiten, performative Arbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Eine Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. <sup>2</sup>Eine Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.
- (4) Künstlerische Arbeitsreihe und Projektportfolio können auch als Studiennachweise dienen, sofern sie im Umfang geringer als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind.

## § 9 In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
  
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im 2-Fächer-Bachelorteilstudiengang Kunst / Kunstpädagogik eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. <sup>2</sup>Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. <sup>4</sup>Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.